

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/6/30 2006/03/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2006

Index

L17009 Gemeindeeigener Wirkungsbereich Wien

L65009 Jagd Wild Wien

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

JagdG Wr 1948 §3 Abs1 litb;

Taubenabschussverbot Wr 1964 §1;

Taubenabschussverbot Wr 1964 §2;

Taubenabschussverbot Wr 1964 §3;

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §45 Z3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Bf hat eine Waffe - auch wenn es sich dabei um eine Druckluftwaffe iSd§ 45 Z 3 WaffG gehandelt hat - missbräuchlich, nämlich unter Missachtung geltender Rechtsvorschriften, die aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen (vgl § 2 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, L 280-000, vom 1. Oktober 1964) Einschränkungen für den Waffengebrauch vorsehen, verwendet. Der Bf hat zwar die von ihm gewählte Vorgangsweise als "wahrscheinlich keine glückliche Lösung" bezeichnet, hat aber weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde an den VwGH dargelegt, dass er sich vor dem Waffengebrauch mit der Frage der Zulässigkeit dieser konkreten Verwendung der Waffe beschäftigt hätte; dies auch im Hinblick auf allfällige jagdrechtliche Verstöße, zumal es sich bei Felsen(Straßen)tauben um jagdbare Tiere (Wild) iSd § 3 Abs 1 lit b Wiener Jagdgesetz handelt. Wenn der Bf in seiner Beschwerde nunmehr ausdrücklich einen wissentlichen oder in Kauf genommenen Missbrauch bestreitet, so ist ihm entgegenzuhalten, dass er als Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde mit den für die Verwendung seiner Waffen geltenden Rechtsvorschriften vertraut sein muss. Dieses Verhalten des Bf, der gegen die nach seinen Angaben auf einer innerstädtischen Liegenschaft bestehende "Taubenplage" eine Waffe im Bereich einer Durchgangspassage eingesetzt hat, ohne zunächst die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise abzuklären, manifestiert eine Leichtfertigkeit im Umgang mit Waffen, die die Annahme zulässt, dass dem Bf die erforderliche Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 1 Z 1 WaffG fehlt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006030070.X04

Im RIS seit

08.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at